

## PRODUKTBESCHREIBUNG

## Ersatzenergie GK

Preisregelung: Ersatzenergie GK

Preise gültig ab: 01.01.2023

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit registrierender Lastgangmessung und einem Jahresstromverbrauch größer 10.000 kWh im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind. Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Für die Lieferung von elektrischer Energie, die erforderlichen Netzdienstleistungen und die Messung werden je Anlage und je Messstelle berechnet:

- ein Energiepreis für die gelieferte Wirkarbeit
- ein Grundpreis
- Netzentgelte
- Kosten für den Messstellenbetrieb
- Abgaben, Steuern und sonstige Belastungen

Die nachstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich sondervertraglicher Vereinbarungen über die Stromversorgung der elektrischen Anlagen des Kunden mit der Allgäuer Überlandwerk GmbH (AÜW).

Sämtliche genannten Preise sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die zusätzlich anfallende Strom- und Umsatzsteuer trägt der Kunde.

### 1. Energiepreis

Die Beschaffung der gesamten elektrischen Energie erfolgt zu Spotmarktpreisen. Der von dem Kunden zu zahlende Energiepreis je Stunde wird aus den EPEX\_SPOT Stundenpreisen zuzüglich eines Aufschlages gebildet. Für die Abrechnung wird der gemessene ¼-h-Bezugslastgang durch Mittelwertbildung in einen Stunden-Bezugslastgang umgewandelt und mit dem Energiepreis je Stunde verrechnet.

**Für eine Lieferstunde gilt:**                    **Energiepreis = EPEX\_SPOT ct/kWh + 4,50 ct/kWh.**

EPEX\_SPOT ist der Auktionspreis DE-LU der Lieferstunde an der Strombörse EPEX SPOT. Die EPEX Spot SE führt die Abwicklung der Strom Spotmarktauktion für die EEX AG durch. Die Preise werden auf der Internetseite der EPEX SPOT SE täglich veröffentlicht und können dort frei und unentgeltlich eingesehen werden. Der Energiepreis wird für jeden Monat neu berechnet. Kommt kein Stunden-Auktionspreis DE-LU der Strombörse EPEX SPOT zustande, gilt als EPEX\_SPOT der entsprechende Viertelstunden-Preis des EPEX Intraday Continuous IDFull index.

### 2. Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt je Lieferstelle **600,00 €/Jahr**

### 3. Netzentgelte

Die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (Leistungspreis, Arbeitspreis; ggf. Blindarbeit und Trafomiete), die Mess- und Abrechnungskosten sowie eventuelle sonstige Zusatzleistungen (z.B. Funkmodem) des jeweiligen Netzbetreibers für die jeweilige Anschlussstelle werden separat berechnet und dem Kunden zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis des vorangegangenen Liefermonats.

Bei Lieferung in der Hochspannung oder Mittelspannung und Messung auf der Mittelspannungsseite oder Niederspannungsseite wird auf die Abnahmewerte ein Zuschlag in der durch den zuständigen Netzbetreiber ausgewiesenen Höhe berechnet.

### 4. Kosten Messstellenbetrieb

Die an den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Kosten für den Messstellenbetrieb sowie eventuelle sonstige von dem Messstellenbetreiber erhobene Kosten für Zusatzleistungen werden dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

### 5. Abgaben, Steuern und sonstige Belastungen

#### Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung wird dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

#### Stromsteuer

Die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz wird dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

#### Sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage, die Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzümlage) sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) werden dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### Umsatzsteuer

Die auf das gesamte Entgelt für die Stromlieferung, einschließlich der Netzentgelte sowie der sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile anfallende Umsatzsteuer wird dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

### 6. Allgemeine Preisänderung

Sollten nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für das AÜW verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für das AÜW Wirkungen entfaltet.